Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw | Freitag, 31. März 1950 | Nr. 13

Bekanntmachungen des Landratsamts

Austeilung der Finanzierungsmittel für das allgemeine Wohnungsbauprogramm 1950

Unter dem Vorbehalt, daß der Landtag den Entwurf des „Dritten Gesetzes über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung" beschließt, entfällt auf den Kreis Calw folgendes Kontingent:

unverzinsliche Darlehen	1 033 400 DM
zweite Hypothek	619 100 DM
erste Hypothek	1 033 400 DM
Gesamtkontingent	2 685 900 DM

Das unverzinsliche Darlehen und die zweite Hypothek werden von der Landeskreditanstalt Stuttgart gereicht. Die erste Hypothek wird von den Instituten des erststelligen Realkredits beliehen. Bezeichnung und Anschriften dieser Institute werden noch besonders mitgeteilt werden

Die Bauträger haben sich diese Hypothek bei einem dieser Institute selbst zu besorgen. Das Landratsamt stellt zu diesem Zweck dem Bauträger eine Bescheinigung darüber aus, daß das Bauvorhaben innerhalb der Förderungsaktion liegt und die Nachfinanzierung (unverzinsliches Darlehen und zweite Hypothek) gesichert ist.

Bevorzugt zu fördern ist der Kleinwohnungsbau d. h. die Herstellung von Wohnungen mit einer Wohnfläche zwischen 32 und 65 qm. Diese Maße können in besonders begründeten Fällen überschritten werden. Als Höchstmaß gelten die in § 10 WGGDV. bestimmten Flächen. Eine weitergehende Ausnahme ist zulässig beim Wiederaufbau von Wohngebäuden, die durch Kriegseinwirkung zerstört worden sind, und bei denen das Trümmergrundstück eine solche Ausnahme notwendig macht.

Bauträger können sein Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Wohnungsunternehmen und private Bauherren.

Weitere Ausführungsanweisungen werden demnächst ergehen. Die Landratsämter sind aber schon jetzt ermächtigt, Bauförderungsanträge entgegenzunehmen, sie zu bearbeiten und im Rahmen des Kontingents vorzubescheiden.

Bauinteressierte werden gebeten, sich wegen der näheren Einzelheiten an die Bürgermeisterämter zu wenden.

Calw, den 28. März 1950.

Landratsamt.

Baugenehmigungen

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen ohne Genehmigung oder abweichend von den genehmigten Plänen gebaut wird. Die folgenden gesetzlichen Bestimmungen werden daher zur Beachtung in Erinnerung gebracht:

1. Genehmigungspflichtige Bauwesen (Art. 100 der BO.) dürfen nicht vor der Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung begonnen werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die Bauerlaubnis nicht schon mit der Einreichung der Baupläne, sondern erst mit der Aushändigung der Baugenehmigungsurkunde samt den Bauvorschriften und beglaubigten Bauplänen als erteilt gilt.
2. Zur Einhaltung der allgemeinen und besonderen Bauvorschriften sind sowohl die Bauherren als deren Baumeister und Bauhandwerker verpflichtet. Verfehlungen gegen die Bauvorschriften ziehen für dieselben, soweit nicht die einschlägigen Bestimmungen des StGB. Anwendung finden, Geldstrafen oder Haft nach sich.
3. Unabhängig von der Bestrafung kann die Bauordnungsbehörde die zur Herstellung eines vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Zwangsmaßnahmen, nötigenfalls die Abtragung des schon Ausgeführten, anordnen.
4. Abweichungen von dem genehmigten Bauplan sind ohne neue Genehmigung nur zulässig, wenn sie solche Änderungen betreffen, die auch an dem planmäßig fertiggestellten Bauwerk ohne Einholung einer bauordnungsmäßigen Genehmigung vorgenommen werden dürften (Art. 101 und 102 (4) der BO.).

Die Kreisbaumeisterstellen werden künftig Verstöße gegen die Bauvorschriften unnachsichtlich zur Bestrafung melden, um das unerlaubte und wilde Bauen zu verhindern und die notwendige Ordnung auf dem Gebiete des Bauwesens im Interesse aller Beteiligten und der Allgemeinheit zu erreichen.

Den Baulustigen wird dringend empfohlen, Baugesuche möglichst frühzeitig mit den notwendigen Unterlagen bei den Bürgermeisterämtern einzureichen, da die ordnungsmäßige Behandlung immer eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

Calw, den 23. März 1950.

Landratsamt.

Kreistags-Sitzung in Nagold

Der Kreistag des Kreises Calw tritt am Dienstag, den 4. April 1950 um 9.15 Uhr in Nagold (im Speisesaal des Lehrer-Seminars) zusammen.

Tagesordnung:

1. Nachtragshaushaltsplan und -Satzung des Kreisverbands für das Rechnungsjahr 1949.
2. Bildung von Krankenhaus-Verwaltungsausschüssen.
3. Mitteilung von Entscheidungen, die der Kreisrat seit 21. 10. 49 an Stelle des Kreistags getroffen hat.
4. Sonstiges und Aussprache.

Calw, den 27. März 1950.

Der Vorsitzende des Kreistags
Landrat Geissler

VDE-Vorschriftenkurs

Zur Unterrichtung in den VDE-Vorschriften veranstaltet das Landesgewerbeamt einen Sonderkurs für Elektro-Installateure und Betriebselektriker in Stuttgart. Der Unterricht in dem Kurs umfaßt die Anwendung der Verbandsvorschriften in der heutigen Installationstechnik, insbesondere Fragen des Schutzes gegen gefährliche Berührungsspannungen und so weiter. Der Kurs hat eine Dauer von 36 Stunden. Er wird als Tageskurs an 9 aufeinanderfolgenden Samstagen von 8 bis 12 Uhr und als Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17½ bis 20½ Uhr unterrichtet. Die Teilnehmergebühr beträgt 15.— DM. Anmeldungen sind an das Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts Stuttgart N, Kienestraße 18, (Fernruf 922 51) zu richten.

Neues Landwirtschaftsrecht in Südwürttemberg

Erstreckung von Gesetzen des Ver. Wirtschaftsgebietes auf die französische Zone

Die Einführung des Rechtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (amerikanische und britische Zone) in den Ländern der französischen Zone schreitet weiter. Immer mehr entsteht hierdurch einheitliches Bundesrecht. Diese an und für sich zu begrüßende Beseitigung der Vielfalt des Zonenrechtes hat nun beim Landwirtschaftsrecht ihren Fortgang genommen. Das seitherige Recht der Bizone ist damit zum Bundesrecht geworden. Die neuen Gesetze, die jetzt auch in unserer Zone zur Anwendung kommen, sind für die Landwirtschaft von großer Bedeutung. Ihr Inhalt soll kurz angedeutet werden. Wir wollen hoffen, daß die bereits in der Bizone gesammelten Erfahrungen über die neuen Gesetze bei uns anläßlich der späteren Erlassung der Ausführungsbestimmungen voll verwertet werden können.

1. Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung. Die Entlastung der Transportmittel in verkehrsreichen Zeiten durch Förderung des Frühbezugs von Düngemitteln ließ erstmals im Jahre 1932 durch Notverordnung eine gesetzliche Regelung Platz greifen, wonach für die Ansprüche aus Lieferung von Saatgut und Düngemitteln an den Früchten auf dem Halm ein gesetzliches Pfandrecht entsteht, (Früchtepfandrecht), Anlaß zur gesetzlichen Neuregelung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (19. Jan. 1949), war die Unklarheit darüber, ob die für die Dauer des Krieges über das Früchtepfandrecht erlassenen Verordnungen heute noch Geltung haben. Das Gesetz ist nun seit dem 26. Februar 1950 in der französischen Zone in Kraft.

2. Tierzuchtgesetz. Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7 Juli 1949 tritt an die Stelle eines Reichsgesetzes vom Jahre 1936. Während dieses Gesetz sich im wesentlichen auf Ermächtigungen beschränkt hatte, bringt das neue Gesetz die wesentlichen Grundsätze selbst. Darnach darf kein männliches Tier zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet werden, das nicht geeignet ist, die Landestierzucht zu verbessern. Ob das der Fall ist, wird im Wege einer unparteiischen Prüfung festgestellt (Körung), nach der eine schriftliche Deckerlaubnis erteilt wird. Die Organisation und das Verfahren regeln die Länder. Das Gesetz ist in unserer Zone ebenfalls seit dem 26. Febr. 1950 in Kraft.

3. Flüchtlingssiedlungsgesetz. Das Soforthilfegesetz ist im Vereinigten Wirtschaftsgebiet durch ein „Gesetz vom 10. August 1949 zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft" ergänzt worden. Das Gesetz will durch Erleichterungen und Anreize für den abgabewilligen Land- und Hofbesitzer und durch die Ausstattung der heimatvertriebenen Bewerber mit Kapital die Voraussetzungen für eine organische Eingliederung der Vertriebenen in die westdeutsche Landwirtschaft schaffen. Es können Erbschafts- und Einkommensteuer-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

vergünstigungen gewährt werden. Die Durchführung obliegt den Ländern.

4. Gesetz über den Pächterkredit. Das seitherige Reichsgesetz über die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter ist durch den Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 18. August 1949 geändert worden. Die Bankenaufsichtsbehörden der Länder sind mit den Aufgaben und Befugnissen des Pachtkreditausschusses betraut worden.

5. Rentenbankgrundschuld.

Zur Beschaffung und Gewährung von Krediten für die Land- und Ernährungswirtschaft (einschl. Forstwirtschaft und Fischerei) ist als eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Landwirtschaftliche Rentenbank errichtet worden. Nach dem Gesetz über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 bleibt die Belastung der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke nach der Rentenbankverordnung vom Jahre 1923 als Reallast (Rentenbankgrundschuld) zu Gunsten der Landwirtschaftlichen Rentenbank bestehen. Die Rentenbankgrundschuld wird nicht in das Grundbuch eingetragen, sie geht allen anderen Lasten im Range vor. Die Rentenbankgrundschuld ist ferner für die Gläubigerin und den Eigentümer unkündbar, sie kann auch nicht abgetreten werden. Selbst im Falle der Zwangsversteigerung bleibt die Rentenbankgrundschuld auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt wurde Von der Rentenbankgrundschuld sind Grundstücke befreit, wenn die Einheitswerte aller in der Hand eines Eigentümers vereinigten oder für die Vermögenssteuer zusammen veranlagten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke insgesamt 6000 Deutsche Mark nicht erreichen. Ferner sind Grundstücke der öffentlichen Hand befreit. Auf die Rentenbankgrundschuld sind auf die Dauer von 10 Jahren wiederkehrende Leistungen (Rentenbankgrundschuldzinsen) in Höhe von jährlich 0,15 v. H des jeweiligen Einheitswertes des belasteten Grundstücks zu entrichten. Die Rentenbankgrundschuldzinsen sind nachträglich in gleichen Halbjahresbeträgen zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Sie werden steuerrechtlich wie gezahlte Grundschuldzinsen angesehen. Soweit das Grundstück verpachtet ist, haften für die Rentenbankgrundschuldzinsen Eigentümer und Pächter wie Gesamtschuldner. Im Verhältnis zueinander allerdings ist der Eigentümer zur Zahlung von einem Viertel, der Pächter zur Zahlung von drei Vierteln der Zinsen verpflichtet. Die Verordnung vom 21. Febr. 1950 über die Erstreckung der Rentenbankgesetzgebung auf die Länder der französischen Zone ist mit Wirkung vom 1. Dez. 1949 in Kraft getreten.

Das Flüchtlingssiedlungsgesetz und die Rentenbankgrundschuld werden auf längere Zeit für die Landwirtschaft eine große Bedeutung haben. Die Ausführungsanordnungen des Landes Südwürttemberg stehen noch aus. R. F.

Steuersprechtage in Unterreichenbach und Herrenalb

Am Montag, den 3. April 1950, vormittags und nachmittags, finden in den Gemeinden Unterreichenbach und Herrenalb Steuersprechtage statt.

Finanzamt Neuenbürg (Württ.)

Die staatliche Baumwartprüfung

hat am 3. und 4. März in Tübingen der Baumwart Hans Seeger, Überberg mit bestem Erfolg abgelegt. Es wird den Baumbesitzern wiederholt empfohlen, sich der geprüften Baumwarte zu bedienen. Wz.

Merkmale und Bekämpfung der Hühnerpest

Die Veterinär-Abteilung des Innenministeriums von Württemberg-Hohenzollern gibt bekannt:

In verschiedenen Gemeinden von Nord- und Südwürttemberg ist neuerdings die Hühnerpest ausgebrochen, eine Seuche, die sehr bösartig auftritt und der fast regelmäßig der ganze Hühnerbestand des verseuchten Gehöftes innerhalb weniger Tage zum Opfer fällt.

Krankheitsmerkmale: Mattigkeit, blaurote Verfärbung des Kammes, Atemnot (Schnabel geöffnet, beim Einatmen oft klagender, piepsender Ton), schleimiger Ausfluß aus Schnabel und Nase. Durchfälle, Lähmungserscheinungen. Nicht immer sind alle Krankheitserscheinungen ausgeprägt. Tod nach wenigen Tagen, manchmal ohne wesentliche Krankheitserscheinungen schlagartig. Vorwiegend erkranken Hühner, auch Perl- und Truthühner. Anderes Geflügel wird selten betroffen.

Übertragung des Ansteckungsstoffes: Durch Berührung kranker Tiere mit gesunden, sehr häufig durch Abfälle von geschlachtetem Auslandsgeflügel, Schlachtspülwasser, Schalen ausländischer Eier. Auch Personen können die Seuche verschleppen.

Vorbeugung: Fremden Personen Zutritt zum Gehöft, insbesondere zu Stallungen, Ausläufen, Bruträumen verwehren; Geflügel im Gehöft oder im Unterbringungsraum verwahren, wenn die Seuche in der Umgebung ausgebrochen ist, vor allem Berührung mit anderem Geflügel und Zutritt zu fremden Düngerstätten und Wasserläufen verhindern. Weder lebendes noch geschlachtetes Geflügel einführen. Ist die Bestandsergänzung durch zugekauftes Geflügel nicht zu umgehen, strengste Absonderung des zugegangenen Geflügels für die Dauer von 14 Tagen. Abfälle von Geflügel und Eierschalen nicht an Geflügel verfüttern. Eierschalen wie auch Geflügelabfälle, die bei der Schlachtung und küchenmäßigen Zubereitung anfallen, verbrennen oder tief vergraben. Gestorbenes, seuchenverdächtiges Geflügel bis zur Klärung des Verdachtes durch den Regierungsveterinärrat sicher verwahren. Einsendung mit kurzem Begleitbericht über Krankheits- bzw. Todesfall, Angaben über etwaigen Zukauf, über Verfütterung von ausländischen Futtermitteln an Tierärztliches Landesuntersuchungsamt in Tübingen, Österbergstraße 3, unmittelbar oder über Regierungsveterinärrat. Tierkörper uneröffnet lassen, gut verpacken.

Bekämpfung:

1. Verdacht oder Ausbruch der Seuche sofort dem Regierungsveterinärrat fernmündlich oder dem Bürgermeisteramt anzeigen.
2. Schon bei Verdacht kein lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Eier aus dem Betrieb oder der Geflügelhaltung entfernen.
3. Behandlung erkrankter Tiere mit Arzneien zwecklos. Vorbeugende Schutzimpfungen auf behördliche Anordnung.
4. Verseuchte Hühnerbestände werden in der Regel unter Entschädigungsgewährung auf polizeiliche Anordnung abgeschlachtet. Bis zur Abschlachtung sämtliches Geflügel im Stall einsperren. Abschlachtung nur in geschlossenen Räumen Alle Abfälle nach polizeilicher Anordnung unschädlich beseitigen (verbrennen oder tief vergraben). Die Gefahr der Verschleppung durch Schlachtabfälle kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Daher alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen bei der Schlachtung anwenden. Wegwerfen von totem Geflügel in Wasserläufe streng verboten.
5. Die geschlachteten, als Nahrungsmittel noch verwertbaren Hühner verseuchter Bestände sind solange zu kochen, bis sich das Fleisch von den Knochen löst. Verwertung nach Weisung des Regierungsveterinärrats oder der Polizeibehörde (Verwertung im eigenen Haushalt, auch Einkochen, kann zugelassen werden).
6. Räumlichkeiten mit erkranktem oder verdächtigem Geflügel dürfen nur vom Besitzer, von den mit der Pflege beauftragten Personen und von Tierärzten betreten werden.
7. Die Desinfektionsvorschriften des Regierungsveterinärrates und der Polizei müssen sorgfältig beachtet werden.
8. In Stallungen, in denen Hühnerpest geherrscht hat, darf erst sechs Wochen nach Erlöschen der Seuche neues Geflügel eingestellt werden.
9. In verseuchten Gemeinden oder Stadtteilen ist sämtliches Geflügel, auch das der unverseuchten Gehöfte, so einzusperren, daß es mit Geflügel anderer Bestände nicht in Berührung kommen kann. Ausfuhr, lebend oder geschlachtet, ist nur mit Ausnahmegenehmigung des Landratsamts gestattet.

Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums über die Abhaltung eines Lehrganges zur Erlangung der Anerkennung als Hufschmied

(Gesetz über den Hufbeschlag v. 20. 12. 40)

Der nächste, 4 Monate dauernde Lehrgang an der Staatlichen Lehrschmiede für Huf- und Klauenpflege in Reutlingen beginnt am 2. 5. 1950.

Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 1. 4 1950 an den Leiter der Lehrschmiede, Herrn Regierungsveterinärrat Dr. Holstein, Reutlingen, Lenaustraße 9, zu richten.

Beizufügen sind: 1. Der Lehrbrief, 2. Das Gesellenprüfungszeugnis 3. Nachweis einer Gesellentätigkeit von mindestens 2 Jahren bei einem geprüften Hufschmied. 4. Geburtsurkunde. 5. Selbstgeschriebener Lebenslauf. 6. Polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums. 7. Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse.

Von den Zeugnissen Ziff. 1, 2 und 3 ist eine amtlich beglaubigte Abschrift einzuschicken.

Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet eine Aufnahmeprüfung, die am 15. 4 1950, 9 Uhr, in der Lehrschmiede Reutlingen stattfindet. Nach dieser Prüfung wird den Kursanwärtern mitgeteilt, was sie zum Lehrgang mitzubringen haben.

Die nach § 3, Abs. 3 der Hufbeschlagsordnung vom 31. 12. 1940 von den Teilnehmern an dem Lehrgang zu erhebende Unterrichtsgebühr beträgt 100.— DM.

Land Württemberg-Hohenzollern
Landwirtschaftsministerium

Umschulung für Bauberufe

Zwischen der Handwerkskammer Reutlingen, der Arbeitsgemeinschaft der Baugewerblichen Innungsverbände in Württemberg-Hohenzollern, der Landesberufsgewerkschaft Bau, Steine und Erden in Südwürttemberg und dem Landesarbeitsamt Württemberg-Hohenzollern wurde vereinbart, daß künftig noch nicht 21 Jahre alte Berufsanwärter nur noch im Rahmen eines ordentlichen Lehrverhältnisses dem Maurer- und Gipserberuf zugeführt werden sollen. Die Umschulung der über 21 Jahre alten Berufsanwärter erfolgt ab Mai 1950 für das Maurer- und Gipserhandwerk in der Weise, daß sie in einem sechswöchigen theoretisch-praktischen Grundlehrgang im neuerstellten Arbeiter- u Umschulungsheim in Friedrichshafen vorgeschult und dann für die Dauer von 15 Monaten einem Meister bzw. Unternehmer, möglichst ihres Wohnorts, zur praktischen Ausbildung überwiesen werden. Ihren Abschluß findet die Umschulung nach einem wiederum

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

sechswöchigen Abschlußlehrgang in Friedrichshafen durch die Gesellenprüfung, die vor der zuständigen Innung abzulegen ist. Die Teilnahme an dem Grund- und Abschlußlehrgang ersetzt den Besuch der gewerblichen Berufsschule. Die Kosten der beiden Lehrgänge in Friedrichshafen trägt der Landesarbeitsstock. Der erste Lehrgang beginnt voraussichtlich am 2. Mai 1950. Weitere Lehrgänge folgen in Abständen von sechs Wochen.

Bewerber, insbesondere Spätheimkehrer und Heimatvertriebene, mögen sich sofort an das zuständige Arbeitsamt wenden.

Bekämpft den Apfelblütenstecher!

Der Apfelblütenstecher richtet besonders in Frühjahren, in denen die Obstblüte nicht reichlich ist oder in der Entwicklung durch Witterungsverhältnisse verzögert wird, empfindliche Schäden an. Je nach Witterung erscheinen die Käfer zur Zeit des Knospenaufbruchs und legen ihre Eier in die schwellenden Blütenknospen. Bis sich die Blüten öffnen, haben sich kleine Maden entwickelt, welche die Befruchtungsorgane der Blüten auffressen und die Blütenblätter an den Spitzen zu den sogenannten Häubchen zusammenkleben. Die Folge ist, daß die größte Zahl der Blüten nicht zum Fruchten kommt. Da die Käfer großenteils nicht an Obstbäumen überwintern (oder aber gut geschützt durch alte Moospolster und Rindenschuppen an Baumruinen), hat die Winterspritzung auf diesen Schädling keinen Einfluß. Zur Bekämpfung muß zunächst festgestellt werden, wann die Käfer in größerer Zahl erscheinen. In jeder Gemeinde sollten deshalb an 5 bis 8 Apfelbäumen in sonniger Lage Fanggürtel aus Wellpappe, (Hinsbergs Insektenfanggürtel) angebracht werden. Diese Gürtel werden von den Käfern in kühlen oder regnerischen Nächten sehr gern als Unterschlupf benützt und müssen täglich frühmorgens kontrolliert werden. Findet man 15 und mehr Käfer in einem Gürtel, so ist es Zeit mit der Bekämpfung einzusetzen. Diese erfolgt durch Spritzen derjenigen Bäume, die Blütenknospenansatz haben, mit 1% Spritzgesarolbrühe (1 kg zu 100 Liter Wasser) oder entsprechend Elefant G oder Nexen mit feiner Verstäubung. Mischt man noch für 100 l 1-1,5 kg Kupferkalk zu, so ist gleichzeitig das Auftreten des Schorfpilzes unterbunden. Kreisbaumwart Walz.

Amtsgericht Nagold

Der Heizungsmonteur Paul Neugebauer in Nagold, Meisterweg 7 a, alleiniger Inhaber eines Installationsbetriebs für Zentralheizungen u. a. in Nagold, hat durch einen am 28. 3. 1950 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Klaska in Nagold zum vorläufigen Verwalter bestellt worden. Zur Sicherung der Gläubiger sind dem Schuldner gegenüber dem vorläufigen Verwalter gemäß § 12 der Vergleichsordnung die im § 57 der Vergleichsordnung vorgesehenen Beschränkungen auferlegt worden.

Es ist Ihr Vorteil

und bestimmt nicht einerlei, wenn Sie sich gerade im Amtsblatt über die behördlichen Anordnungen und Bekanntgaben informieren. Sie erhalten hier eine vollständige und zuverlässige Übersicht über sämtliche im Kreis rechtswirksam gewordenen Anordnungen, während Sie die Tageszeitung nur auszugsweise und weder in rechtswirksamer noch rechtsverbindlicher Form unterrichten kann. Das Amtsblatt hat heute seine eigene Aufgabe, ebenso wie die Tageszeitung die ihre. Scheuen Sie deshalb die geringe Ausgabe für ein Amtsblatt-Abonnement nicht. Sie wird sich stets bezahlt machen!

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Zur Frage der richtigen Düngung

Aus gegebenem Anlaß gibt das Landwirtschaftsministerium von Württemberg-Hohenzollern folgenden Hinweis.

Der Geldmangel läßt heute manchen Landwirt eine Überlegung darüber anstellen, ob er die teueren Handelsdüngemittel kaufen kann. Er weiß sehr wohl, daß Mineraldünger Betriebsmittel 1. Ordnung und daher für den Betriebserfolg von besonderer Bedeutung sind. Im Durchschnitt aller Versuchsergebnisse und des Großanbaues können durch einen sachgemäßen Einsatz der Düngemittel Ertragssteigerungen von 25—40% erzielt werden. In trockenen Jahren wird der Ertrag nicht in der gleichen Höhe wie bei normaler Witterung erzielt werden können, aber durchaus rentabel sein. Höhere Düngergaben sind mit keinen höheren Generalunkosten verbunden, denn Aussaat- und Erntekosten sind dieselben. Für eine Auswirkung einer Volldüngung sind leistungsfähiges Saatgut, systematische Unkraut- und Schädlingsbekämpfung und zweckmäßiger Einsatz der wirtschaftseigenen Dünger Voraussetzung.

Was kostet die Düngung und wie rentiert sie sich?

sie kostet je ha		sie bringt Einnahmen je ha
DM 70.—	bei Getreide	DM 120.—
DM 80.—	bei Kartoffeln	DM 220.—
DM 60.—	bei Grünland	DM 150.—

Die Kleinverkaufspreise der Düngemittel sind heute bei Barzahlung wie folgt:

		f. 100 kg franko m. Sack
1. Stickstoffdünger		
Schwefelsaur. Ammoniak	21%	DM 21.25
Kalkammonsalpeter	20,5%	DM 22.25
Kalksalpeter	15,5%	DM 20.45
Natronsalpeter	16%	DM 21.80
Kalkstickstoff, geölt	21%	DM 27.05
Kalkstickstoff, ungeölt	21%	DM 26.34
2. Phosphorsäuredünger		
Thomasmehl	16%	DM 7.50
Glühphosphat	18%	DM 8.50
Rhenaniaphosphat	22%	DM 10.90
Röchlingphosphat	17%	DM 7.95
Superphosphat	17%	DM 8.70
3. Kalidünger		
Kalidüngesalz	40%	DM 11.10
Kalimagnesia (Patentkali)	28%	DM 12.35
Schwefelsaures Kali	50%	DM 19.50
Hederichkainit	16%	DM 4.35
4. Volldünger N/P/K		
Am-Sup-Ka 5/8/12		DM 14.30
Scheiblers Kampka 10/10/15		DM 22.90
Rübezahldünger 10/10/17		DM 24.—
Nitrophoska 11,5/8,5/18		DM 28.50

Die Preise der Düngemittel errechnen sich nach ihrem Nährstoffgehalt.

Wirtschaftliche Schweinefütterung

Fütterungstechnik:

Das Futter wird im Sommer und Winter kalt in Form eines steifen Breies gegeben. Ausgenommen sind die säugenden Sauen, die zur Anregung der Milchbildung das Futter grundsätzlich suppig erhalten. Vor der Fütterung werden die Tröge gereinigt und die Tiere getränkt. Säugende Sauen haben stets frisches Wasser im Trog. Gefüttert wird zweimal täglich (Ferkel dreimal).

Säugende Sauen:

Bedarf an verdaulichem Eiweiß = 500 bis 600 g. 3 Tage vor der Geburt bis 3 Tage nach der Geburt eine Wöchnerinnensuppe aus 1 kg Haferschrot oder Weizenkleie je Mahlzeit — kein Grundfutter —. Langsam zulegen an Kraftfutter und Grundfutter so, daß nach 8 Tagen volle Ration gegeben wird, und zwar je Ferkel ½ kg Kraftfutter (z. B. erhält eine Sau mit 10 Ferkeln je Tag 5 kg Kraftfutter). Dazu im Winter Rüben, vermengt mit gehäckseltem jungem Luzerne-Rotkleeheu oder Kleesied. Im Sommer junges Grünfutter.

Zu einer Kraftfuttermischung von 100 kg werden gebraucht: Im Winter: 30% (30 kg) Haferschrot, 30% (30 kg) Milokornschrot, 20% (20 kg) Weizenkleie, 12% (12 kg) Fischmehl, 7% (7 kg) Trockenhefe, 1% (1 kg) Kalk. Im Sommer: 35% (35 kg) Haferschrot, 30% (30 kg) Milokornschrot, 20% (20 kg) Weizenkleie, 9% (9 kg) Fischmehl, 5% (5 kg) Trockenhefe, 1% (1 kg) Kalk.

Tragende Sauen: Im Winter: Rüben vermengt mit gehäckseltem jungem Luzerne- oder Rotkleeheu, Kleesied, jungem Öhmd bis zur Sättigung. Im Sommer: Junges gehäckseltes Grün.

Zuchtläufer:

Je Tier und Tag 1,5 kg von der Mischung für säugende Sauen, dazu Rüben mit Häcksel bzw. Grünfutter.

Deckeber:

Im Wachstum: Je Tier und Tag 2 kg von der Mischung für säugende Sauen, Rüben bzw. Grünfutter bis zur Sättigung. Ausgewachsen: Je Tier und Tag 2 kg Haferschrot, Rüben bzw. Grünfutter.

Ferkel:

Anfangs gebrochene Getreidekörner und ab 3. Lebenswoche mindestens 3mal täglich von folgender Kraftfuttermischung bis zur Sättigung: 42% (42 kg) Gerstenschrot, 40% (40 kg) abgesiebtes Haferschrot, 10% (10 kg) Fischmehl, 7% (7 kg) Trokkenhefe, 1% (1 kg) Kalk.

Mastschweine:

Bedarf an verdaulichem Eiweiß 240 bis 250 g je Tier und Tag.

Kraftfuttermischung Beispiel 1: 84% (84 kg) Getreideschrot bestehend aus: Gerste — Mais — Milokorn, 15% (15 kg) Fischmehl, 1% (1 kg) Kalk. Je Tier und Tag 1,5 kg dieser Mischung, dazu 2 Liter Magermilch, außerdem Kartoffeln bis zur Sättigung.

Kraftfuttermischung Beispiel 2: 70% (70 kg) Getreideschrot bestehend aus Gerste — Mais — Milokorn, 15% (15 kg) Fischmehl, 14% (14 kg) Erdnußmehl, 1% (1 kg) Kalk. Je Tier und Tag 1 kg dieser Mischung und 1 Liter Magermilch oder 4 bis 5 Liter Molken, Kartoffeln bis zur Sättigung. Bei der Mast satt füttern, 2 bis 3 Stunden vor der nächsten Fütterung muß der Trog blank sein.

Beste Futterverwertung und hohe Gewichtszunahmen können nur erwartet werden unter Beachtung: 1. peinlichster Sorgfalt und Sauberkeit bei der Zubereitung des Futters, 2. peinlichster Sauberhaltung der Tröge und Futtergefäße.

Wiederholt weisen wir darauf hin, daß die Lieferung des „Amtsblatt für den Kreis Calw" nicht vom Bezug einer Tageszeitung abhängt oder mit diesem verbunden ist. Es kann vielmehr jedermann das Amtsblatt allein bestellen und je nach Wunsch durch Austräger oder durch die Post beziehen.

AMTSBLATT-VERLAG CALW

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Marktberichte

Calwer Schlachtviehmarkt am 27. März

Es wurden je ½ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen a bis 72, b bis 64; Rinder aa 74; Kühe a bis 71, b 56 bis 60, c bis 50, d bis 38; Kälber nicht notiert; Schweine 110 bis 120.

Calmbacher Schlachtviehmarkt

Es wurden je ½ kg Lebendgewicht bezahlt: Bullen aa 82; Ochsen aa 80—82, a 64,5—78; Rinder a bis 78; Kühe a bis 74, c bis 53,5; Schweine 122—126.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: 436 Stück Großvieh, 710 Kälber, 1196 Schweine und 116 Schafe.

Es notierten: Ochsen, jung aa 82 bis 90, a 76—84; alt: a 68—75. Bullen, jung: aa 80—86, a 74—80; alt: a 65—70, Rinder: aa 90 bis 95, a 78—88, b 70—75, Kühe, jung: aa 78—85, a 70—76, b 50—58, c 40—50, d 30 bis 36; alt: a 62—70. Kälber: a 100 bis 110, b 80—100, c bis 78. Schweine a, b 1, b 2 u. c 100—110, d und e 95—103, g 1 und g 2 85 bis 95.

Zuchtvieh-Absatzveranstaltung in Herrenberg am 23./24. März 1950

Bei der Sonderkörung wurden 93 Bullen vorgestellt, von denen 23 in Zuchtwertklasse II und 47 in Zuchtwertklasse III gekört wurden. Der an die Spitze gestellte Bulle Kat. Nr. 54 (Richard Eitel, Grundhof, bei Magstadt) wurde um DM 3450.— von der Gemeinde Würtingen, Kreis Reutlingen erworben. Sämtliche Farren der Zuchtwertklasse II wechselten zu einem Durchschnittspreis von DM 1981.— den Besitzer. Von den in Zuchtwertklasse III gekörten Farren wurden 9 von den Besitzern nicht abgegeben, weil das Gebot zu niedrig war. Die 47 verkauften Bullen der Zuchtwertklasse III kosteten im Durchschnitt DM 1048.—, wobei der Höchstpreis DM 1710.— und der niederste DM 760.— betrugen. Besonders gefragt waren schwere, gut gefärbte Bullen mit hohem Leistungsnachweis. Während der Absatz bei den männlichen Zuchttieren gegenüber früheren Versteigerungen schleppend ging, wurde für die weiblichen Tiere gut geboten. 13 Kalbinnen brachten einen durchschnittlichen Erlös von DM 1255.— bei einem Höchstpreis von DM 1570.— und einem niedersten Preis von DM 1030.—.

Zuchtviehabsatzveranstaltung in Riedlingen

Zur März-Versteigerung des Verbandes oberschwäbischer Fleckviehzuchtvereine wurden 141 Farren aufgetrieben. Bei einer befriedigenden Qualität konnten 3 Farren in Zuchtwertklasse I, 33 in Zuchtwertklasse II, 60 in Zuchtwertklasse III a und 36 in Zuchtwertklasse III b eingereiht werden. Mit 89 vorgestellten Kalbinnen hat der Auftrieb von weiblichen Tieren gegenüber den Vormonaten erneut zugenommen. Im einzelnen wurden 3 Kalbinnen in Preisklasse I, 46 in Preisklasse II und 40 in Preisklasse III eingestuft. Trotz gutem Besuch verlief die Versteigerung der Farren sehr flau. Mit Ausnahme von wenigen Tieren erzielten auch die Qualitätsfarren nur Preise, die zum Teil erheblich unter dem mehrmonatigen Durchschnitt lagen. Bei den Farren der Zuchtwertklasse II wurde ein Durchschnittspreis von DM 1652.— erreicht, die entsprechenden Erlöse in der Klasse III a und III b lagen bei DM 876.— bzw. DM 795.—. Im Gegensatz zur Farrenversteigerung entwickelte sich beim Absatz der weiblichen Tiere ein sehr flotter Geschäftsgang. Bei weiterhin sehr guter Qualität konnten die Kalbinnen der Preisklasse I einen mittleren Preis von DM 2020.— erzielen. In der Preisklasse II wurde der beachtliche Durchschnitt von DM 1473.— erreicht, der entsprechende Wert in der Preisklasse III mit DM 1086.— konnte ebenfalls noch sehr befriedigen.

Kreisbaugenossenschaft Calw

Vergebung von Bauarbeiten

Zum Ausbau des Vierfamilienwohnhauses für die Gemeinde Engelsbrand, werden auf Grund der VOB. die

Gipser-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser-, Wasserinstallations-, Elektroinstallations-, Maler und die Tapezierer-Arbeiten vergeben.

Die Unterlagen und Leistungsverzeichnisse können am 3. und 4. April bei Architekt L. Rest, Tel. 349, in Neuenbürg eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Angebote sind spätestens bis Mittwoch, den 12. April, bei Architekt Rest einzureichen.

*

Für den Bau von drei Wohnhäusern in Ebhausen und eines Wohnhauses in Rohrdorf sind die

Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmer- und Flaschnerarbeiten

zu vergeben.

Unterlagen können am Mittwoch, 5. April bei Architekt Gauss, Nagold, Marktstr. 2, eingesehen werden.

Calw, 31. März 1950.

Kreisbaugenossenschaft Calw, eGmbH.,

Vergebung von Hochbauarbeiten

Die Gemeindeverwaltung Hirsau hat die Zimmerer-, Gipser-, Flaschner- und Kunststeinarbeiten für den Neubau des Kursaals zu vergeben.

Unterlagen können ab 30. März 1950 im Büro d. Architekten W. Burk, Calw, Bischofstraße 48, abgeholt und die Zeichnungen eingesehen werden.

Angebote sind verschlossen bis spätestens Montag, den 3. April 1950, nachmittags 14 Uhr beim Bürgermeisteramt Hirsau abzugeben.

Bürgermeisteramt Hirsau.

Der Abschaum der Wilderer „Schlingenleger" treiben in den Ostelsheimer Wäldern ihr tierquälerisches Unwesen.

Wir setzen für Hinweise, welche zur Bestrafung eines Täters führen, eine Belohnung von DM 50.— aus.

Anzeigen, welche auf Wunsch vertraulich behandelt werden, erbitten wir an das Bürgermeisteramt Ostelsheim oder an uns direkt.

Die Jagdpächter von Ostelsheim
Gallion Knibbe

Sie wird sich nimmer länger mühn:
in Zukunft wäscht sie mit PEXIN.
Pexin das ganz von selber schafft,
erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.
Hersteller: Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw

Stromversorgung im Handwerk

Ab 1. April 1950 wird Zusatzstrom für Handwerksbetriebe — auch für Bäcker und Metzger — nur neu zugeteilt, wenn eine Anforderung bei uns gestellt wird, und zwar eingehend spätestens am 15. 4. bei uns. Die Anforderung muß den monatlichen Bedarf enthalten und erfolgt dann eine Zuweisung bis vorläufig 30. Juni 1950.

Besteht die Notwendigkeit, ein niederes Grundkontingent zu erhöhen, kann dies ebenfalls bei uns veranlaßt werden.

Kreisinnungsverband Calw

Evang. Gottesdienste in Calw

Palmsonntag, 2. April 1950

9.30 Uhr Hauptgottesdienst in der Kirche (Geprägs), 9.30 Uhr Krankenhausgottesdienst (Höltzel), 10.45 Uhr Kindergottesdienst in Kirche und Vereinshaus. 17 Uhr Abendmahlsfeier mit den Neukonfirmierten.

Montag, 3. April bis Mittwoch, 5. April je 20 Uhr Passionsandacht in der Kirche.

Gründonnerstag, 6. April

11 Uhr Abendmahlsfeier für Alte und Gebrechliche im Vereinshaus. 20 Uhr Abendmahlsfeier in der Kirche.

Karfreitag, 7. April

9.30 Uhr Hauptgottesdienst in der Kirche (Höltzel), anschl. Hl. Abendmahl, 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann), 17 Uhr Abendgottesdienst in der Kirche (Weymann), 20 Uhr Liturgische Passionsmusik des Posaunenchors in der Kirche.

Evang. Kirchengemeinde Nagold

Gottesdienste Palmsonntag, 2. April 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (B), 10.45 Kindergottesdienst, 14 Uhr Monatsstunde (Vereinshaus), 17 Uhr Abendmahlsgottesdienst.

Montag bis Mittwoch

20 Uhr Passionsandacht (Vereinshaus).

Gründonnerstag

19 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Karfreitag

9.30 Uhr Hauptgottesdienst (P), 14.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst.

Iselshausen: Sonntag, 2 April

9.30 Uhr Gottesdienst (W), 10.30 Uhr Kindergottesdienst.

Dienstag, 4. April

20 Uhr Passionsandacht.

Gründonnerstag

19 Uhr Vorbereitungsgottesdienst zum Abendmahl.

Karfreitag

9.30 Uhr Hauptgottesdienst (W), 14 Uhr Abendmahlsgottesdienst.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Am Samstag, 1. April, 20 Uhr, Liturg. Wochenschlußandacht, Stadtkirche (Seifert).

Palmsonntag, 2. April (Taufsonntag)

9.30 Uhr Gottesdienst Stadtkirche (Schäufele), anschließend Entlassung aus der Christenlehre (Seifert), 10.45 Uhr Jugendgottesdienst, 11.15 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Schäufele), 19.30 Uhr Konfirmanden-Abendmahlfeier (Seifert).

Karmontag, 3. April b. Karmittwoch, 5. April

Jeweils 20 Uhr Passionsandacht Stadtkirche.

Kardienstag, 4. April

11.30 Uhr Gottesdienst zum Schulschluß, Stadtkirche (Seifert).

Karmittwoch, 5. April

20 Uhr Passionsandacht Waldrennach (Seifert).

Gründonnerstag, 6. April

20 Uhr Abendmahlfeier mit Beichte (Seifert).

Karfreitag, 7. April

8.30 Uhr Festgottesdienst Kreiskrankenhaus (Seifert), 9.30 Uhr Festgottesdienst Stadtkirche (Seifert), 10.30 Uhr Jugendgottesdienst, 11 Uhr Festgottesdienst Waldrennach (Seifert), 15.30 Uhr Passionsmusik Stadtkirche (siehe Programme), 19.30 Uhr Abendmahlfeier mit Beichte (Seifert).

Herausgeber: Kreisverband Calw.
Verwaltung: Calw Badstraße 24
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw